



Eltern- Infoschreiben 11/2020-21

23.04.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

nachfolgend erhalten Sie die für unsere Schule aktuell geltende Information:

Da wir in Kirn aktuell zum Glück eine deutliche Entspannung bei den Neuinfektionen sehen, gibt es aus meiner Sicht in Absprache mit unserer Stabstelle keine Rechtfertigung für eine weitere allgemeine Schulschließung in Kirn. Daher teile ich Ihnen mit, dass die Kirner Schulen ab Montag, den 26. April 2021 wieder gemäß der Vorgaben des Landes **geöffnet** sind.

Für den Wechselunterricht gilt:

Klassenstufen 5 und 6: ab 26. April ist die Gruppe 2 im Präsenzunterricht,

Gruppe 1 ist im Homeschooling

Klassenstufen 7 – 10: ab 26. April ist die Gruppe 1 im Präsenzunterricht,

Gruppe 2 ist im Homeschooling

Ab dem 3. Mai 2021 wechseln dann die Gruppen.

Testpflicht an Schulen

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen ist demnach nur unter Beachtung der bestehenden „Testpflicht“ möglich. Dies gilt auch für die Notbetreuung.

Der Nachweis an den von der Schule festgelegten Testtagen (Montag und Mittwoch) kann auch erbracht werden durch

- a. Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis.

Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Zur Testdurchführung und Vorlage der o.g. Bescheinigungen darf das Schulgelände betreten werden.

Schülerinnen und Schüler, die über eine zulässige Bescheinigung über ein negatives Testergebnis verfügen, legen diese vor. Alle anderen Schülerinnen und Schüler nehmen an der Selbsttestung teil. Da die Testung auf Grund der gesetzlichen Neuregelung nunmehr verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, bedarf es vor der Testung **keiner Einverständniserklärung** durch die Eltern mehr.

Schülerinnen und Schüler, die weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen nicht an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen und müssen die Schule verlassen. Handelt es sich um jüngere Schülerinnen oder Schüler, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten zu informieren. Die Kinder sind aus der Schule abzuholen oder können mit Zustimmung der Eltern selbstständig nach Hause gehen.

Sollten Sie eine Mitteilung des Gesundheitsamtes über ein positives Testergebnis oder eine Quarantäne erhalten, informieren Sie bitte umgehend die Schule.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Claudia Seemann in blue ink.

Claudia Seemann, Konrektorin